

Das Bauherren- modell

NACHHALTIGE
PENSIONSVERSORGE
MIT STEUERVORTEIL

IHR FUNDAMENT
FÜR MORGEN

 **wohninvest**



Das Bauherrenmodell

Pensionsvorsorge mit Steuervorteil

Die Investition in ein Bauherrenmodell bringt neben steuerlichen Vorteilen auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Fördermitteln, unabhängig von der Einkommenssituation der Investor:innen. Insbesondere durch begünstigte Abschreibungen am Anfang und der Möglichkeit der Absetzung der Herstellungskosten auf 15 Jahre kann eine Immobilienbeteiligung mit niedriger Liquiditätsbelastung aufgebaut werden. Diese führt – je nach Finanzierungsstruktur – langfristig als Pensionsvorsorge oder unmittelbar als Zusatzeinkommen zu Mieteinnahmen. Dazu sind aber einige steuerliche Klippen zu umschiffen.

Der Bauherrenbegriff

Der Bauherrenbegriff ist für die einkommensteuerliche Abgrenzung von Anschaffungs- und Herstellungskosten und für die umsatzsteuerliche Einordnung sowie für die Grunderwerbsteuer von Bedeutung. Der Bauherrenbegriff ist nicht einheitlich sondern fußt auf der Bauherren-Verordnung BGBl 1990/321 und einer umfangreichen Rechtsprechung.

Im Bereich der Einkommensteuer wird zwischen dem „großen“ und „kleinen“ Bauherrenbegriff unterschieden.

Gemäß der Bauherren-Verordnung sowie den Einkommensteuerrichtlinien stehen die besonderen Absetzungen gemäß § 28 Abs. 3 EStG nur dann zu, wenn der Steuerpflichtige das mit der Herstellung (Instandsetzung) verbundene wirtschaftliche Risiko trägt. Dieses Risiko trägt derjenige, der ein Gebäude auf eigene Rechnung und Gefahr herstellt (instand setzt) oder herstellen (instand setzen) lässt und das Baugeschehen beherrscht. Trägt der Steuerpflichtige dieses Risiko nicht, sondern tätigt er lediglich eine Anschaffung des Bestandsobjektes (d.h. kauft er sich in ein bereits fertig geplantes Bauprojekt ein), können sämtliche Aufwendungen lediglich im Rahmen der sogenannten „Normalabschreibung“ in Höhe von 1,5 % p.a. geltend gemacht werden.

Für Baumaßnahmen eines Vermieters, die weder mit dem Erwerb des Grundstückes oder Gebäudes noch mit einer Neuerrichtung in Zusammenhang stehen (z. B. Sanierung eines bereits jahrelang im Eigentum des Vermieters stehenden Mietwohngrundstückes), ist die Bauherreneigenschaft jedenfalls anzunehmen (EStR 2000, Rz 6490).

BAUHERRENMODELL

So nennt man die Sanierung oder den ersatzweisen Neubau eines zu vermietenden Wohngebäudes durch eine Investorengemeinschaft, unabhängig von der Gesellschaftsform. Der dadurch geschaffene Wohnraum wird langfristig günstig vermietet. Staat und Länder fördern diese Projekte durch Steuervorteile, Darlehen und Zuschüsse.

Große Bauherreneigenschaft

Der Begriff des „großen“ Bauherren hat sich aus der ständigen Rechtsprechung zu Umsatzsteuer und Grunderwerbsteuer zu diesem Thema entwickelt. Damit ein Steuerpflichtiger als „großer Bauherr“ angesehen wird, muss er auf die bauliche Gestaltung des Gebäudes in einer Weise Einfluss nehmen können, die über bloß unbedeutende Änderungen der vorgelegten Pläne hinausgeht (es darf kein Vertragsgeflecht

vorliegen, Kaufvertrag und Errichtungsvertrag dürfen keine wirtschaftliche Einheit bilden), das Baurisiko tragen, das heißt den bauausführenden Unternehmen gegenüber unmittelbar berechtigt und verpflichtet sein, und das finanzielle Risiko tragen (z.B. VwGH 14. Februar 1991, 90/16/01039; 26. März 1996, 96/14/0011).

Wenn der Vertragswille lediglich auf den Erwerb eines fertigen Objekts gerichtet ist, ist die große Bauherreneigenschaft zu verneinen.



Bei rechtlichen und begrifflichen Definitionen verzichten wir im Sinne einer besseren Lesbarkeit und eines leichteren Verständnisses auf eine geschlechterspezifische Formulierung.

Kleine Bauherreneigenschaft

Um Absetzungen gemäß § 28 Abs. 2 und 3 EStG in Anspruch nehmen zu können, muss zumindest die „kleine“ Bauherreneigenschaft vorliegen. Die Voraussetzungen zur Einstufung eines Steuerpflichtigen als kleinen Bauherren sind in der Bauherren-Verordnung vom 18. Mai 1990 (BGBl 1990/321) definiert. Demnach müssen folgende Eigenschaften kumulativ erfüllt sein (vgl. EStR 2000, Rz 6492): ⁽¹⁾

- **Detaillierte Rechnungsunterlagen**

Die Leistungen, der die baulichen Maßnahmen tatsächlich ausführenden Unternehmer, müssen dem Steuerpflichtigen gegenüber detailliert aufgeschlüsselt werden. Der Steuerpflichtige muss in der Lage sein, anhand der Unterlagen über die Abrechnung der baulichen Maßnahmen die Leistungen der an diesen Maßnahmen beteiligten Unternehmer zu ersehen. Es reicht aus, wenn ein Generalunternehmer in der Gesamt-

abrechnung diese Leistungen ausweist. Die Leistungen müssen soweit aufgeschlüsselt sein, wie dies bei einer gedachten direkten Auftragserteilung an die betreffenden Unternehmer branchenüblich wäre.

- **Zulässige Preisgarantien**

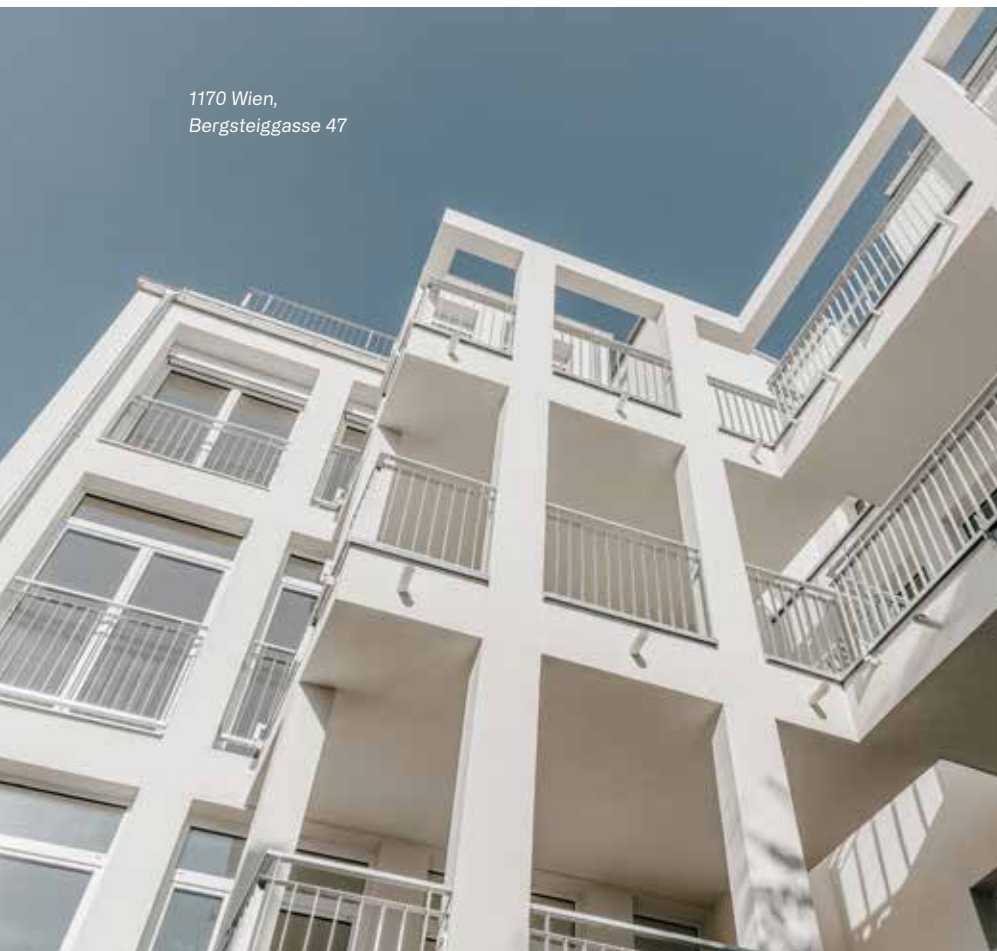
Wird eine Preisgarantie vereinbart (Fixpreisgarantie, Höchstpreisgarantie bzw. deren Kombinationen), so darf nicht ausgeschlossen sein, dass durch den Steuerpflichtigen selbst oder durch Gesetze, Verordnungen bzw. durch behördliche Anordnungen ausgelöste Preisunterschiede vom Steuerpflichtigen zu tragen sind.

- **Zeitpunkt des Baubeginns**

Mit der tatsächlichen Bauausführung („erster Spatenstich“) darf erst nach der Anschaffung des (aliquoten) Grund und Bodens bzw. - im Falle baulicher Maßnahmen an einem bereits bestehenden Objekt - des (aliquoten) Gebäudes bzw. der Wohnung begonnen werden. Der Zeitpunkt der Anschaffung ist jener des Erwerbs des wirtschaftlichen Eigentums.

Wirtschaftliches Eigentum setzt voraus, dass die mit dem Gegenstand verbundenen Kosten vom (wirtschaftlichen) Eigentümer getragen werden. Die tatsächlichen Bauausführungen beginnen

1170 Wien,
Bergsteiggasse 47





erst mit am Objekt selbst vorgenommenen Baumaßnahmen. Planungs-, Projektierungs- und Abbruchsarbeiten zählen noch nicht dazu.



Begünstigte Aufwendungen

Entsprechend den EStR 2000, Rz 6498, bestehen keine Bedenken, wenn die vorstehend aufgezählten Aufwendungen (in der Folge auch kurz „begünstigte Aufwendungen“) bei „kleiner“ Bauherreneigenschaft zur Vermeidung von Abgrenzungsproblemen in einem Ausmaß von bis zu 25% der Instandsetzungs- und Herstellungskosten im Sinne des § 28 Abs. 2 und 3 EStG in die Zehntel- bzw. Fünftelabsetzung einbezogen werden.

Beschleunigte Abschreibungen

Der Bauherr kann Herstellungsaufwendungen über Antrag auf 15 Jahre verteilt absetzen, wenn eine Förderzusage nach dem Wohnhaussanierungsgesetz, Startwohnungsgesetz oder den Landesgesetzen über die Wohnhaussanierung vorliegt oder Sanierungsaufwendungen auf Grund des Denkmalschutzgesetzes getätigt werden.

Grundlegende Voraussetzung für die Geltendmachung der beschleunigten Abschreibungen ist die Qualifikation des Steuerpflichtigen als zumindest „kleiner Bauherr“ iSv § 3 Bauherrenverordnung 1990, BGBl 321.

Aufwendungen außerhalb des § 28 Abs. 2 und Abs. 3 EStG 1988

Grundsätzlich sind Aufwendungen, die nicht unter § 28 Abs. 2 (= Instandhaltung und Instandsetzung) und Abs. 3 (= Herstellung) EStG fallen, aber unmittelbar mit der Übertragung des Grundstücks verbunden sind, entsprechend den Einkommensteuerrichtlinien (ESTR 2000), vom „kleinen Bauherren“ wie Anschaffungskosten des Gebäudes zu behandeln.⁽²⁾

Die ESTR 2000 führen in diesem Zusammenhang beispielhaft nachfolgende Kosten an:

- Ausarbeitung der Grundkonzeption des Projektes (so weit keine Baunebenkosten)
- Steuerberatungs- und Treuhandtätigkeit des Treuhänders
- Beratung über die Einkunftszielung
- Überwachung des Zahlungsstroms
- Projektbetreuung, soweit es sich nicht um Baunebenkosten handelt
- Finanzierungsgarantien
- Vermittlung zum Bauherrenmodell
- Finanzierungsvermittlung
- Bearbeitungsgebühren
- Platzierungsgarantiegebühren
- Werbung von Bauinteressenten

Laut ESTR 2000 bestehen zur Vermeidung von Abgrenzungsproblemen keine Bedenken, die oben genannten Aufwendungen in einem Ausmaß von 25% der Instandsetzungs- und Herstellungskosten gemäß § 28 Abs. 2 und 3 EStG 1988 in die Fünftelabsetzung (gegebenenfalls aliquot) einzubeziehen.⁽³⁾

Das Bundesfinanzgericht (kurz: BFG bzw. vormals unabhängiger Finanzsenat) hat über die steuerliche Geltendmachung klassischer Kosten von Bauherrenmodellen mehrfach entschieden (vgl. BFG 06.08.2014, RV/1100111/2012 mit dort angeführten weiteren Judikatur-Verweisen). Entsprechend dieser Entscheidungen sind die Kosten nur dann sofort absetzbar, wenn bzw. insoweit sie mit der Vermietungstätigkeit und nicht mit der Anschaffung der vermieteten Gebäude in Zusammenhang stehen. Hierfür sind die den Kosten zu Grunde liegenden Leistungsbeschreibungen zu analysieren und einzelfallbezogen zu beurteilen.

BAUHERRENWOHNUNG

Es gibt sowohl Bauherrenmodelle auf Basis prozentueller Hausanteile als auch solche mit grundbücherlichem Wohnungseigentum. Gehen nach der gemeinschaftlichen Gebäudesanierung die zu vermietenden Wohnungen unmittelbar ins Eigentum eines Investors über, spricht man auch von Bauherrenwohnungen.

Werbungskosten

Aufwendungen, die nicht zu den Instandsetzungs- und Herstellungsaufwendungen iSd § 28 Abs. 2 und 3 EStG gehören und keinen unmittelbaren Zusammenhang mit der Übertragung des Grundstücks aufweisen, sind jedenfalls grundsätzlich sofort als Werbungskosten absetzbar. Hierzu gehören insbesondere Zinsen für Darlehen zur Finanzierung des Bauvorhabens sowie Kosten für die steuerliche Beratung nach Projektfertigstellung. Vorauszahlungen für diese Kosten sind dann sofort absetzbar,

»Die Revitalisierung
erhaltenswürdiger Altbau-
substanz trägt zur Reduktion
des Bodenverbrauchs bei.«



8020 Graz,
Strauchergasse 20

wenn sie nur das laufende und das Folgejahr betreffen. Eine Vorauszahlung für mehrere Jahre ist gleichmäßig auf den Zeitraum der Vorauszahlung zu verteilen (§ 19 EStG).

Veräußerung

Der Verkauf von Liegenschaften unterliegt seit 1.4.2012 generell der sogenannten Immobilienertragsteuer (ImmoESt), mit einem besonderen Steuersatz in Höhe von derzeit 30 %.

Keine „Liebhaberei“

Beurteilungseinheit bei der Liebhabereiprüfung ist die einzelne Einkunftsquelle⁽⁴⁾. Dies ist bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung im Allgemeinen das einzelne Miethaus, sofern nicht für einzelne Wohnungen eine gesonderte Bewirtschaftungsart zu erkennen ist.

„Große“ vs. „Kleine“ Vermietung

Gemäß § 1 Abs. 1 der Liebhabereiverordnung⁽⁵⁾ (kurz: LVO) muss die Absicht zur Gesamtüberschusserzielung vorliegen, um als Einkunftsquelle eingestuft zu werden. Die Absicht zur Gesamtüberschusserzielung ist danach zu beurteilen, ob innerhalb eines „absehbaren“ Zeitraums ein Gesamtüberschuss erzielt werden kann.



1140 Wien,
Hüttelbergstraße 12

Im Bereich der Vermietung und Verpachtung ist gem. LVO für die Bestimmung eines „absehbaren“ Zeitraums zwischen „großer“ und „kleiner“ Vermietung zu unterscheiden.

Als absehbar gilt bei Vermietungsbetrieb nach dem 1.1.2024 der sogenannten „kleinen“ Vermietung (§ 1 Abs. 2 LVO) gemäß § 2 Abs. 4 LVO ein Zeitraum von 25 Jahren ab Beginn der entgeltlichen Überlassung von Gebäuden (bzw. 28 Jahren ab dem ersten Anfall von Aufwendungen) und bei der „großen“ Vermietung gemäß § 2 Abs. 3 LVO ein Zeitraum von 30 Jahren ab Beginn der entgeltlichen Überlassung von Gebäuden (bzw. 33 Jahren ab dem ersten Anfall von Aufwendungen). Bisher waren es jeweils 5 Jahre weniger.

Die LVO definiert in § 1 Abs. 2 Z 3 LVO die Bewirtschaftung von Eigenheimen, Eigentumswohnun-

gen und Mietwohngrundstücken mit qualifizierten Nutzungsrechten als „kleine Vermietung“. Die Einordnung unter § 1 Abs. 2 Z 3 LVO („kleine“ Vermietung) erfolgt ausschließlich nach der Art des Wohnraumes. Die angeführten „Eigenheime, Eigentumswohnungen und Mietwohngrundstücke mit qualifizierten Nutzungsrechten“ sind Wirtschaftsgüter, die sich nach der Verkehrsauffassung in einem besonderen Maß für die Nutzung im Rahmen der Lebensführung zur Befriedigung des persönlichen Wohnbedürfnisses eignen.⁽⁶⁾ Die konkrete Anzahl der bewirtschafteten Objekte ist unmaßgeblich.

Die „große“ Vermietung ist in der LVO nicht unmittelbar definiert. Unter die „große“ Vermietung fällt jede Überlassung von Gebäuden, die nicht unter die „kleine“ Vermietung fällt⁽⁷⁾.

Unter die entgeltliche Gebäudeüberlassung im Sinne des § 2 Abs. 3 LVO („große“ Vermietung) fällt sohin die Vermietung von Gebäuden, soweit nicht Eigenheime bzw. Eigentumswohnungen vorliegen und es sich auch nicht um Mietwohngrundstücke mit qualifizierten Nutzungsrechten handelt.

Gesamtüberschuss

Im Falle der „kleinen Vermietung“ ist bei Auftreten von Verlusten grundsätzlich Liebhaberei anzunehmen. Um die Annahme der Liebhaberei widerlegen zu können, muss eine anhand objektiver Kriterien erstellte Prognoserechnung zeigen, dass innerhalb des oben angeführten absehbaren Zeitraumes von 25 Jahren ab Beginn der entgeltlichen Überlassung, höchstens jedoch innerhalb von 28 Jahren ab dem erstmaligen

»Steueroptimierung, Inflationsschutz und Altersvorsorge sind wesentliche Motive für Immobilieninvestments.«

Anfall von Aufwendungen, ein Gesamtüberschuss erzielt wird. Das Ausmaß des „absehbaren Zeitraumes“ errechnet sich stichtagsbezogen.

In LRL 2012 RZ 90 iVm Rz 65 wird angeführt, dass im Rahmen einer Prognoserechnung bei gesetzlichen Einnahmebeschränkungen fiktive marktkonforme Mieteinnahmen anzusetzen sind. Zehntel- bis Fünfzehntelabschreibungen gemäß § 28 Abs. 3 EStG 1988 sind auf eine „Normal-AfA“ umzustellen.⁽⁸⁾

Veräußerung und Liebhaberei

Wird ein Grundstück vermietet, so sind in die Liebhabereibetrachtung nur die laufend erzielbaren Vermietungseinkünfte einzubeziehen. Der Überschuss anlässlich der Veräußerung wird in diese Betrachtung nicht einbezogen. Die Finanzverwaltung hält an dieser Rechtsmeinung auch unter Berücksichtigung der Regelungen des 1. Stabilitätsgesetzes 2012, mit welchem der Verkauf auch von privaten

Immobilien einer Besteuerung unterworfen wurde, fest.

Liebhaberei und Umsatzsteuer

§ 6 LVO legt fest, dass umsatzsteuerlich Liebhaberei bei Betätigungen iSd § 1 Abs. 1 LVO („große Vermietung“) nicht vorliegen kann. Nur bei Betätigungen iSd § 1 Abs. 2 LVO, somit auch bei der „kleinen Vermietung“ ist Liebhaberei grundsätzlich denkbar.

Nach den LRL 2012 RZ 168 kommt es im Falle der kleinen Vermietung darauf an, ob die Vermietung in der vom Vermieter konkret gewählten Bewirtschaftungsart geeignet ist, innerhalb eines absehbaren Zeitraumes einen Überschuss zu erwirtschaften. Die umsatzsteuerliche Liebhabereibeurteilung richtet sich dabei ebenfalls nach den einkommensteuerlichen Grundsätzen. Wenn Liebhaberei vorliegt, unterliegen die aus einer solchen Vermietung erzielten Umsätze nicht der Umsatzsteuer und ein Vorsteuerabzug steht nicht zu.

Grunderwerbsteuer

Hinsichtlich der Grunderwerbsteuer ist davon auszugehen, dass ein „kleiner“ Bauherr nicht nur das Grundstück samt Altgebäude sondern bereits die fertige Konzeption und das fertige Gebäude kauft. Das bedeutet, dass die Grunderwerbsteuer von den Gesamtkosten des Projektes inklusive einer allenfalls in Rechnung gestellten Umsatzsteuer, die sich aufgrund der erwähnten Option zur Steuerpflicht bei Grundstücksumsätzen ergibt, zu erheben ist. Bei großen Bauherren wird die Grunderwerbsteuer hingegen nur von den Grundstückskosten sowie den auf den Altbau entfallenden Anschaffungskosten erhoben.

⁽¹⁾ ESTR 2000 Rz 6492 ff

⁽²⁾ Rz 6497

⁽³⁾ Rz 6498

⁽⁴⁾ VwGH 28.1.2005, 2001/15/0150

⁽⁵⁾ Liebhabereiverordnung vom 15. Jänner 1993, BGBl 1993/33, idF BGBl. II/89/2024

⁽⁶⁾ Liebhaberrichtlinien 2012 vom 2. März 2021, BMF 2021-0.103.698

⁽⁷⁾ LRL 2012 Rz 58

⁽⁸⁾ LRL 2012 Rz 36





DDr. Gerold Pinter
Gründer und Geschäftsführer wohninvest

„Wir nehmen Ihre Werte persönlich.“

Wir sind Ihr aufmerksamer Partner, wenn es um Investments in Immobilien geht. Seit 2008 schaffen wir Wohnraum und haben uns ganz auf wertschöpfende Projekte spezialisiert.

Das macht uns aus

Mittels Sanierung, Renovierung und Erweiterung nutzen wir bestehende Ressourcen, revitalisieren wertvolle Bausubstanz oder schaffen hochwertigen Neubau. Egal ob in der Stadt, am Land, am Fluss, am See, am Meer: Im Vordergrund stehen werthaltige Projekte für Investor:innen und lebenswerter Wohnraum für eine nachhaltige Welt.

Auf Erfahrung bauen

Gemeinsam finden wir das Investmentmodell, das am Besten zu Ihnen und Ihren Ansprüchen passt. Wir kümmern uns um den gesamten Planungs-, Bau- und Nutzungszyklus, während Sie Ihren Werten beim Wachsen zusehen.



OPTIMALEN STANDORT FINDEN

Bei der Entwicklung einer Immobilie wird besonderes Augenmerk auf die Mietnachfrage am Standort sowie die Infrastruktur vor Ort gelegt. Damit werden eine gute Auslastung und attraktive Renditen erzielt.



MIT ERFAHRUNG ENTSCHEIDEN

Jahrelange Erfahrung sowie Sorgfalt bei der Planung und Auswahl der Projekte schaffen optimale Voraussetzungen für stabile Nachfrage in attraktiven Lagen und Kategorien.



STRUKTURIERT FINANZIEREN

Als Ihr vorausschauender Partner verfügen wir über ein agiles und erfahrenes Netzwerk an Finanzierungspartnern. So können die Kapitalerfordernisse optimal abgedeckt und die individuellen Investmentziele ehestmöglich erreicht werden.



MIT FÖRDERUNG GEWINNEN

Gemeinden und Länder haben Interesse an leistbarem Wohnraum und der Erhaltung traditioneller Wohnkultur. Bauherren profitieren von den öffentlichen Förderprogrammen für Errichtung und Sanierung. Geförderte Mieten verbessern die Vermarktbarkeit und senken das Leerstandsrisiko.



AUF HERVORRAGENDE ARBEIT BAUEN

Gemeinsam mit sorgfältig ausgewählten Unternehmen suchen wir nach den besten Grundrissen, entwerfen den optimalen Zeitplan und stellen zügige Umsetzung sicher. Mit Erfahrung und disziplinierter Orientierung an Projektzielen begleiten wir alle Bauphasen bis zur Fertigstellung.



PROFESSIONELL BETREIBEN

Mit einer Wohnimmobilie haben Sie Ihr Fundament für morgen gelegt. Erfahrene Unternehmen stellen den profitablen Betrieb Ihrer Immobilie sicher und sorgen für professionelle Vermarktung und transparente Abrechnung von Mieterträgen und Betriebskosten.

Wir sanieren auch Ihr Pensionskonto.

Laufend neue Investitionsobjekte auf
www.wohninvest.at

WIEN

Tuchlauben 13, 1010 Wien
TEL: +43 (1) 923 23 85-0

office@wohninvest.at
www.wohninvest.at

IMPRESSUM

Informationsstand: 2024
Druckdatum: Oktober 2024
Medieninhaber: *wohninvest gmbh*
Hersteller: *druck.at*
Herstellungsort: 2544 Leobersdorf
Fotos: Robert Oberbichler,
AdobeStock
Grafik: www.studio-marlene.at

WICHTIGE HINWEISE / DISCLAIMER

Bei diesem Folder handelt es sich um eine reine Werbe- und Marketinginformation, welche sich ausschließlich an fachkundige Personen, insbesondere gewerbliche Steuerberater und Anlageberater richtet und als solcher nicht zur Weiterleitung an Kund:innen und Interessent:innen bestimmt und geeignet ist. Die in diesem Folder enthaltenen Informationen sollen den fachkundigen Leser:innen lediglich einen Überblick über die verschiedenen Produkte und Möglichkeiten verschaffen und stellen weder ein Angebot zur Vornahme einer Investition oder zum Erwerb von Beteiligungen, noch eine Aufforderung oder Empfehlung, ein solches Angebot zu stellen dar. Ebenso stellen sie keine Anlageberatung dar bzw. ersetzen sie eine solche auch keinesfalls. Die Informationen in diesem Folder sind genereller Natur und berücksichtigen nicht individuelle Bedürfnisse von potentiellen Kund:innen und Investor:innen, insbesondere hinsichtlich der steuerlichen Situation, dem erhofften Ertrag oder der Risikobereitschaft. Der Folder ist nicht geeignet, als Grundlage für eine Anlageentscheidung zu dienen. Das Lesen dieses Folders ersetzt daher keinesfalls eine fachmännische Auseinandersetzung mit den darin enthaltenen – im Sinne der besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit großteils nur umrissenen – Themen, eine entsprechende Prüfung und Recherche und keinesfalls eine individuelle fachmännische Beratung, insbesondere bevor (potentielle) Kund:innen und Interessent:innen diesbezüglich kontaktiert und beraten werden. wohninvest übernimmt keinerlei Gewähr, Garantie oder Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der in diesem Folder enthaltenen Informationen. wohninvest übernimmt auch keine Haftung für Ansprüche, die auf fehlerhaften und/oder lückenhaften Informationen dieses Folders beruhen. Die (auch teilweise) Vervielfältigung dieses Folders ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von wohninvest nicht erlaubt.

IHR FUNDAMENT
FÜR MORGEN

